



Die Europäische Kommission hat am 21.4.2021 den Entwurf der KI-Verordnung (COM(2021) 206 final) veröffentlicht. Ziel der Verordnung ist es, die weltweit höchsten Standards für KI zu setzen, um sicherzustellen, dass die in der EU eingesetzten KI-Systeme vertrauenswürdig sind.

Die Vorschriften werden in allen EU Mitgliedstaaten direkt und gleich Anwendung finden. Sie folgen einem risikobasierten Ansatz:



Autoren



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +46 160 97052852



Barbara Musiol
Senior Consultant
E-Mail: barbara.musiol@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 5951 428

Europäische Kommission schlägt KI-Verordnung vor

Vorgaben für KI-Systeme, bei denen ein hohes Risiko besteht



 **Relevanz für den Finanzsektor**

Autoren



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +46 160 97052852



Barbara Musiol
Senior Consultant
E-Mail: barbara.musiol@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 5951 428

Thema	Anforderungen
 <p>Risikobewertungs- und Risikominderungs-systeme</p>	<ul style="list-style-type: none">• Schaffung, Implementierung, Dokumentation und Pflege eines Risikomanagementsystems• Erstellung einer Risikoanalyse entlang folgender Schritte:<ol style="list-style-type: none">1. Identifikation der bekannten und vorhersehbaren Risiken, die mit dem KI-System verbunden sind2. Einschätzung und Auswertung der Risiken, die entstehen können, wenn das KI-System ordnungsgemäß oder missbräuchlich genutzt wird3. Auswertung, auf Basis von Daten, die im Rahmen der Überwachung des KI-Systems gesammelt werden, von Risiken, die zusätzlich entstehen können4. Konzeption und Umsetzung von angemessenen Maßnahmen zum Management der Risiken• Testing des KI-Systems, um die angemessensten Risikomanagementmaßnahmen zu identifizieren
 <p>Qualität der Datensätze</p>	<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung von KI-Systemen, auf Basis von Trainings-, Validierungs- und Testingdaten, die einer angemessenen Datengovernance und einem angemessenen Management, u.a. in Bezug auf Datenerhebung, Formulierung von Annahmen und Untersuchung von möglichem Bias, unterliegen.• Sicherstellung relevanter, fehlerfreier und vollständiger Daten• Sicherstellung, dass die Daten die geographische, behaviorale und funktionale Umgebung, in der das KI-System eingesetzt wird berücksichtigen

Autoren



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +46 160 97052852



Barbara Musiol
Senior Consultant
E-Mail: barbara.musiol@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 5951 428

Thema	Anforderungen
<p data-bbox="227 307 266 364">3</p>  <p data-bbox="170 511 492 539">Technische Dokumentation</p>	<ul style="list-style-type: none">• Erstellung der technischen Dokumentation gem. der Minimalanforderungen in Anhang IV zur KI-Verordnung bevor das KI-System auf den Markt gebracht wird• Fortlaufende Aktualisierung der technischen Dokumentation
<p data-bbox="227 631 266 688">4</p>  <p data-bbox="227 835 434 863">Aufzeichnungen</p>	<ul style="list-style-type: none">• Automatische Aufzeichnung der Vorgänge (Protokolle)• Sicherstellung, dass die Protokolle eine fortlaufende Nachvollziehung der Funktionalitäten des KI-Systems gewährleisten
<p data-bbox="227 955 266 1012">5</p>  <p data-bbox="241 1145 421 1202">Informationen für die Nutzer</p>	<ul style="list-style-type: none">• Ausreichende Transparenz über die Funktionalitäten des KI-Systems, die es dem Nutzer ermöglicht die Ergebnisse zu interpretieren und angemessen zu benutzen• Bereitstellung von Anleitungen für das KI-System, die präzise, vollständige und richtige Informationen für den Nutzer beinhalten (u.a. über Kontaktinformationen, Ziele und Risiken des KI-Systems und menschliche Aufsicht über das KI-System)

Autoren



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +46 160 97052852



Barbara Musiol
Senior Consultant
E-Mail: barbara.musiol@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 5951 428

Thema	Anforderungen
 <p data-bbox="222 571 473 599">Menschliche Aufsicht</p>	<ul style="list-style-type: none">• Sicherstellung, dass das KI-System einer menschlichen Aufsicht, die folgende Komponenten gewährleisten soll, unterliegt:<ol style="list-style-type: none">1. Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen des KI-Systems2. Bewusstsein über die Risiken von „automated bias“ (die Tendenz Vorschläge von automatisierten Entscheidungssystemen zu favorisieren)3. Fähigkeit die Ergebnisse des KI-Systems korrekt zu interpretieren und, bei Bedarf, zu überschreiben4. Möglichkeit in das KI-System zu intervenieren oder es zu stoppen
 <p data-bbox="212 992 473 1056">Robustheit, Sicherheit Und Genauigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none">• Sicherstellung einer angemessenen Widerstandsfähigkeit gegenüber Fehlern, die im KI-System oder in der Umgebung, in der das KI-System eingesetzt wird, entstehen können, insbesondere aufgrund der Interaktionen mit Menschen oder anderen Systemen• Sicherstellung, dass einem möglichem Bias im KI-System, dass sich automatisch weiterentwickelt („lernt“) mit angemessenen Maßnahmen begegnet wird

Autoren



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +46 160 97052852



Barbara Musiol
Senior Consultant
E-Mail: barbara.musiol@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 5951 428

Anbieter

jede natürliche oder juristische Person, die ein KI-System entwickelt oder ein KI-System entwickeln lässt, mit dem Ziel das KI-System, unter seinem eigenen Namen oder Trademarkt, auf den Markt zu bringen oder es anzuwenden

Nutzer

Jede natürliche oder juristische Person, die ein KI-System benutzt

Pflichten

- Erfüllung der Vorgaben für KI-Systeme, bei denen ein hohes Risiko besteht (siehe vorherige Seiten)
- Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems mit einer angemessenen schriftlich fixierten Ordnung
- Aufbewahrung der Protokolle (solange der Anbieter die Hoheit über die Protokolle hat)
- Beantragung der relevanten Konformitätsbewertung bevor das KI-System angewendet wird
- Registrierung des KI-Systems in der EU-Datenbank
- Anzeigepflichten (z.B. bei nicht Erfüllung der Vorgaben) gegenüber der Aufsicht

Pflichten

- Sicherstellung angemessener Input-Daten (solange der Nutzer die Hoheit über die Input-Daten hat)
- Monitoring des KI-Systems auf Basis der Anwendungsbeschreibung, um Risiken zu erkennen und diese dem Anbieter zu melden
- Aufbewahrung der Protokolle (solange der Nutzer die Hoheit über die Protokolle hat)



Finanzinstitute können entweder die Rolle des Anbieters eines KI-Systems (z.B. Eigenentwicklungen eines Kreditinstituts zur Ermittlung des Creditscores eines Kunden) oder die Rolle des Nutzers einnehmen. Die Erfüllung der Pflichten durch die Finanzinstitute ist als Teil einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation gem. § 25a KWG zu verstehen. Die Aufsicht über die Einhaltung der Anforderungen der KI-Verordnung soll, in Bezug auf den Finanzsektor, durch die BaFin/EZB erfolgen.

Autoren



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +46 160 97052852



Barbara Musiol
Senior Consultant
E-Mail: barbara.musiol@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 5951 428



Institute, die KI-Systeme entwickeln und/oder nutzen müssen sich auf **einen erheblichen Mehraufwand** einstellen, um die Vorgaben der KI-Verordnung zu erfüllen. Die Vorgaben für KI-Systeme, insbesondere die Pflicht zur Vorhaltung von Risikobewertungs- und Risikominderungssystemen in Bezug auf KI-Systeme, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, sind als **Teil einer angemessenen Geschäftsorganisation gem. § 25a KWG** zu erfüllen. KI-Systeme, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht sind im Finanzsektor vor allem im Bereich „wichtige private und öffentliche Dienstleistungen“ denkbar, da sie den Zugang zu Finanzdienstleistungen beeinträchtigen können. Beispiele hierfür sind KI-Systeme, die die **Kreditwürdigkeit** der Kunden beurteilen oder eine **KYC-Prüfung** durchführen.

Institute sollten bereits jetzt eine erste **Betroffenheitsanalyse** durchführen, um den notwendigen **Handlungsbedarf** zu identifizieren. Interessant ist die Frage, wer der „Anbieter“ eines KI-Systems ist, dass für ein Institut von einer externen Partei entwickelt wird. Die KI-Verordnung definiert als „Anbieter“ jede natürliche oder juristische Person, die ein KI-System entwickelt oder ein KI-System entwickeln lässt, mit dem Ziel das KI-System, unter seinem eigenen Namen oder Trademark, auf den Markt zu bringen oder es anzuwenden. Demzufolge, ist davon auszugehen, dass die Pflichten des Anbieters beim Institut liegen, wenn das Institut das KI-System unter seinem eigenem Namen entwickelt, auch wenn das hierzu benötigte Wissen und die Kapazitäten extern bereitgestellt werden. Kauft das Institut, wiederum, ein extern entwickeltes KI-System ein, liegen die Pflichten des Anbieters beim Verkäufer und beim Institut die des Nutzers.

Werden die Vorschläge der Kommission für ein europäisches Konzept für KI vom Europäischen Parlament und von den Mitgliedstaaten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommen, so wird die Verordnung unmittelbar in der gesamten EU In Kraft treten und ab **24 Monate** nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU gelten.

Autoren



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +46 160 97052852



Barbara Musiol
Senior Consultant
E-Mail: barbara.musiol@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 5951 428